

## Deutsche amtliche Zoll-Auskünfte und Zolltarif-Entscheidungen

Vergl. Nr. 61 S. 2538

Der Hamburgische General-Zolldirektor hat für *Duplexpapier*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier« Ziffer 3 und Anmerkung zu Ziffern 2 und 3 sowie Stichwort »Pappe« allgemeine Anmerkung 1, den Zollsatz von 10 M., vertragsmäßig 3 M. für 1 dz nach Tarif-Nr. 655 festgesetzt. Das starke, auf beiden Seiten glatte Papier besteht aus zwei zusammengegaustchten Papierstofflagen, von denen die eine in der Masse blau, die andere in der Masse braun gefärbt ist. Es dient nach Angabe des Fragestellers für Packzwecke, hauptsächlich zum Einschlagen von Zeugwaren; zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier ist es nicht geeignet. Sein Gewicht auf 1 m im Geviert beträgt etwa 254 g. Die Ware wird in Schweden hergestellt und von dort eingeführt.

Derselbe General-Zolldirektor hat für anders beschaffenes *Duplexpapier* nachfolgender Beschaffenheit dieselbe Verzollung angeordnet. Das auf einer Seite geglättete Papier wird durch zwei Lagen Papierstoff gebildet, die zusammengegaustcht sind; die eine Lage ist in der Masse blau, die andere in der Masse grauweiß gefärbt. Das Papier besteht nur zum kleineren Teile aus mechanisch bereitetem Holzstoffe (Holzschliff). Sein Gewicht auf 1 qm beträgt etwa 185 g. Zur Verwendung als Druck-, Schreib-, Lösch- oder Zeichenpapier eignet es sich nicht, dient nach Angabe des Fragestellers vielmehr zu Packzwecken, hauptsächlich zum Einschlagen von Zeugwaren. Das Duplexpapier ist hiernach als Packpapier der Tarif-Nr. 655 zu verzollen. Es wird ebenfalls in Schweden hergestellt und von dort hierher verfrachtet.

Derselbe General-Zolldirektor hat für mit *Pressungen versehenes Buntpapier*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier« Ziffer 4, den Zollsatz der Tarif-Nr. 656 mit 10 M., vertragsmäßig 8 M. für 1 dz bemessen. Das gegautschte, weiche, aber sehr zähe Papier ist auf der Schauseite mit brauner Farbe überstrichen und hat durch Prägen das Aussehen von genarbttem Leder erhalten. Es kennzeichnet sich als mit Pressungen versehenes Buntpapier. Dasselbe wird in Japan hergestellt und zu Kartonnagen verwendet. Von Japan wird es hier angebracht.

Der Provinzial-Steuerdirektor in Köln hat für *nicht ausgestanzte Geschäftskarten sowie Geschäfts- und Warenempfehlungen aus Papier und Pappe*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Karten« Ziffer 6, Stichwort »Papier« Ziffer 5 und Anmerkung, Stichwort »Ankündigungstafeln« Ziffer 1a und Stichwort »Bilder« Anmerkung 1, den Zollsatz der Tarif-Nr. 657 mit 10 M., vertragsmäßig 6 M. für 1 dz bestimmt. Alle Proben bis auf eine sind auf der einen Seite mit Bildern und Warenempfehlungen bedruckt, auf der andern Seite frei. Die eine Probe enthält zwischen Bild und Warenempfehlung freien Raum zur Aufnahme der Speisenfolge. Einige Proben sind zum Befestigen an Säulen, Mauern und andern leicht in die Augen fallenden Stellen bestimmt und stellen sich als Ankündigungstafeln (Plakate) dar. Die Proben 1—4 bestehen aus Papier, eine aus Pappe. Die Waren werden in Belgien fabriziert und von dort eingeführt.

Der General-Zolldirektor in Hamburg hat für *Papierservietten*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier« Ziffer 5 und Ziffer 6, ferner Stichwort »Papierservietten« und Stichwort »Papier und Pappwaren« Ziffer 8a 1, die Zollsätze der Tarif-Nr. 657 mit 10 M., vertragsmäßig 6 M. und mit 20 M. für 1 dz festgesetzt. Die in Serviettengröße abgeteilten, mit Bildern, Blumenranken usw. teils einfarbig weiß, teils mehrfarbig bedruckten Seidenpapierblätter sollen für Reklamezwecke, als Einwickelpapier und auch als Servietten dienen. Sie gehen in nicht gefalteten Blättern ein. Probe 1 ist rechtwinklig geschnitten und deshalb nach Tarif-Nr. 657 mit 10 M., vertragsmäßig 6 M. für 1 dz zu verzollen. Probe 2 hat ausgezackte Ränder und ist deshalb nach Tarif-Nr. 658 mit 20 M. für 1 dz zollpflichtig. Wenn die Blätter in der bei Servietten üblichen Art gefaltet sind, unterliegen sie der Verzollung nach Tarif-Nr. 670 mit 30 M. für 1 dz. Die Waren werden in Japan hergestellt und von dort eingeführt.

Derselbe General-Zolldirektor hat für *Patent Packing*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier« Ziffer 7, den Zollsatz der Tarif-Nr. 659 mit 24 M. für 1 dz bestimmt. Die Patent Packing genannte Ware stellt sich dar als ein auf einer Seite mit Asphalt überstrichenes und mit einem rohen Jutegewebe überzogenes Packpapier, das zum Verpacken von überseeischen Postpaketen Verwendung finden soll. Sie ist als mit Gespinstwaren teilweise überzogenes Papier zu verzollen. Die Ware wird in England hergestellt und von dort hier angebracht.

Die Großherzoglich Badische Zolldirektion in Karlsruhe hat für *Geschäftsbücher aus Papier und Pappe, mit Gespinstwaren überzogen*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Geschäftsbücher« Ziffer 1, den Zollsatz der Tarif-Nr. 668 mit 30 M. für 1 dz angeordnet. Die Blätter des in starke Pappe gebundenen Buches bestehen aus senkrecht und wagerecht in verschiedenen Farben liniertem Papier. Am Kopfe der einzelnen Blätter ist vorgedruckt, für welche Einträge jede Seite und jede Spalte des Buches bestimmt ist. Der Einband ist mit sehr stark zugereichtem (appretiertem) Gewebe von olivgrüner Farbe über-

zogen. Das Buch ist als ein mit Gespinstwaren überzogenes Geschäftsbuch aus Papier und Pappe zu verzollen. Solche Waren werden in der Schweiz hergestellt und von dort eingeführt.

Die Königlich Sächsische General-Zolldirektion in Dresden hat für *Halbsparterie*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier- und Pappwaren« Ziffer 8a 3, den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 15 M. für 1 dz beschlossen. Die als Halbsparterie bezeichnete Ware stellt sich als gewebeartiges Geflecht aus gefärbten, gepreßten Holzspänen und weißen Papierstreifen dar. Für die im Warenverzeichnis nicht namentlich aufgeführte Ware bestimmt sich die Tarifstelle nach der Vorbemerkung 10 zum Warenverzeichnis und zwar mit Rücksicht darauf, daß keiner der beiden gleichmäßig vorhandenen Bestandteile der Ware den vorherrschenden Charakter verleiht, nach dem Stoffe desjenigen Bestandteils, durch den die Verzollung nach dem höheren Zollsatz herbeigeführt wird. Dies ist das Papier. Die Ware ist deshalb als anderweit nicht genannte Ware aus Papier in Verbindung mit Holz zu verzollen. Sie wird in Böhmen hergestellt und nach Deutschland eingeführt.

*Streifen japanischen Papiers als Stopfbüchsenpackung*. Der Hamburgische General-Zolldirektor hat für *Maschinenpackung*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Papier« allgemeine Anmerkung und Stichwort »Papier- und Pappwaren« Ziffer 8a 3, den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 15 M. für 1 dz verfügt. Die Ware besteht aus einem sehr festen, zähen (japanischen) Papiere (sog. Vellum-Cloth), welches auf einer Seite mit einer Kautschuklösung überzogen und durch mehrfaches Zusammenfallen (Umlegen) und Pressen in die Form glatter Streifen aus mehreren Lagen gebracht ist. Die Streifen haben eine Stärke von etwa 3 mm und verschiedene Breiten (etwa 1,5 bis 4 cm). Sie sollen in Längen von etwa 98 cm eingehen und als Maschinenpackung, insbesondere als Stopfbüchsenpackung, Verwendung finden. Hiernach liegt eine Ware aus Papier vor. Die Mitverwendung der zum Zusammenkleben der einzelnen Papierlagen dienenden Kautschuklösung bei der Herstellung ist nicht als eine Verbindung der Ware mit andern Stoffen anzusehen. Die Ware wird in Großbritannien angefertigt und von dort eingeführt.

Die Großherzoglich Badische General-Zolldirektion in Karlsruhe hat für *Ankündigungstafeln aus ausgestanzter, zum Teil mit Bilderpapier überzogener Pappe*, im amtlichen Warenverzeichnis Stichwort »Pappen« allgemeine Anmerkung 2, den Zollsatz der Tarif-Nr. 670 mit 30 M. für 1 dz als zutreffend bezeichnet. Die Ankündigungstafeln bestehen aus 2 mm starker Pappe aus Holzstoff, die auf der Vorderseite mit einem in mehrfarbigem Drucke hergestellten Bilde und auf der Rückseite mit blauem Papiere beklebt ist. Die Pappe ist an der untern Schmal- und der rechten Längsseite rechtwinklig zugeschnitten, im übrigen aber so ausgestanzt, daß sich die Umrisse der im Bild dargestellten Kuh ergeben. Das Bild enthält auch Warenempfehlungen. Auf der Rückseite der Tafeln ist ein nach unten breiter wendender und mit einem Falze versehener etwa 40 cm langer Streifen aus Pappe so aufgeleimt, daß er als Stütze für die Tafeln beim Aufstellen nach hinten umgeklappt werden kann. Diese Waren werden in Belgien hergestellt.

## Gummierte Papiere

aller Art, von grösster Klebfähigkeit

liefert billigst

[176472

Emil Seidel, Leipzig-Lindenau

Gummier-, Lackier-, Perforier-Anstalt. \* Plakat-Beleistung.

## Kuvertmaschinen

mit selbsttätiger Façonschlussklappen-Gummierung

Maschinen für Zigarren-, Lohn- und Aktenbeutel usw. :: :: ::

## Ausstanzmesser

unter Garantie für gleichmässigen, tadellosen Schnitt,

liefert

BERNH. ECKNER, Maschinen-Fabrik

BERLIN SO, Rungestr. 18

[176473